

RKL-Klagsoffensive

EGMR: Opfer der homophoben Strafgesetze müssen rehabilitiert werden

Wieder ein großer Erfolg der RKL-Klagsoffensive. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat Österreich neuerlich wegen Diskriminierung verurteilt. Grund ist die fortgesetzte Vormerkung im Strafregister von Verurteilungen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz § 209.

§ 209 des Strafgesetzbuches war eines von vier homophoben Sonderstrafgesetzen, die 1971 als Ersatz für das abgeschaffte Totalverbot eingeführt worden waren. Die anderen drei kriminalisierten schwule Prostitution (§ 210), das öffentliche Gutheißen von Homosexualität (§ 220) sowie Vereinigungen zur Begünstigung von Homosexualität (§ 221). § 209 statuierte eine Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Kontakte zwischen Männern. Für Heterosexuelle und Lesben hingegen galt eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren.

2002 hat der Verfassungsgerichtshof § 209 endlich aufgehoben (VfGH 21.06.2002, G 6/02). Kurze Zeit später hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Verurteilungen nach § 209 als schwer menschenrechtswidrig erkannt (L. & V. v. Austria 2003). Seither gilt für alle sexuellen Kontakte eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren, gleich ob hetero oder homosexuell.

Auf die früheren § 209-Verurteilungen hatte das jedoch keine Auswirkungen. Diese Verurteilungen sind bis heute in Kraft und sie blieben sogar im österreichweiten Strafregister vorgemerkt. 2006 waren immer noch 1.500 Verurteilungen nach den Sonderstrafgesetzen und sogar noch nach dem alten Totalverbot im Strafregister vorgemerkt.

2006 noch 1.500 Vormerkungen

Erst 2006 hat Bundespräsident Fischer, auf Vorschlag der damaligen Justizministerin Gastinger, einen großen Teil der § 209-Verurteilungen im Gnadenweg aus dem Strafregister löschen lassen. Gegen die Löschung aller Verurteilungen leisteten Teile der Beamtenschaft erfolgreich Widerstand. Wer in ihren Augen einer gnadenweise Löschung der Verurteilung nicht würdig war, dessen § 209-Verurteilung blieb im Strafregister. Obwohl diese (ausschließlich auf Grund von § 209 erfolgten) Verurteilungen zweifellos schwer menschenrechtswidrig waren, gleich was diese § 209-Opfer sonst in ihrem Leben angestellt haben mochten.

Einige § 209-Opfer, denen die Löschung aus dem Strafregister verwehrt worden war, beschritten den Gerichtsweg. In Österreich fanden sie kein Gehör. Weder vor dem Verfassungsgerichtshof, noch vor dem Verwaltungsgerichtshof und auch nicht vor dem Obersten Gerichtshof.

Die Männer (zwei davon waren bereits 2003 und 2005 in Sachen § 209 vor dem EGMR siegreich) beantragten bei der für die Führung des Strafregisters zuständigen Innenministerin die Löschung ihrer Verurteilungen aus dem Strafregister. Begehrt haben sie damit ausdrücklich nicht die Aufhebung der Verurteilung oder deren Ausscheiden aus dem Rechtsbestand, sondern lediglich die Beendigung der weiteren Evidenthaltung der Verurteilung in einer österreich- und europaweit zugänglichen zentralen Datei.

Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof die abweisende Entscheidung der Innenministerin mit der Begründung bestätigt, dass es „nicht Sache der Strafregisterbehörde sein (könne) zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bestimmte Verurteilungen aus dem Rechtsbestand auszuschneiden sind“. Lediglich ein Gericht könne aussprechen, dass eine Gerichtsentscheidung die Grundrechte verletzt hat (VfGH 04.10.2006, B 742/06).

§ 209-Opfer erkämpften historisches Urteil und bleiben auf der Strecke

Die Verurteilten haben daraufhin beim Obersten Gerichtshof die Erneuerung ihrer Strafverfahren beantragt, weil der EGMR bereits mehrfach die Menschenrechtswidrigkeit des § 209 und der darauf gegründeten Verurteilungen festgestellt hat. Die Generalprokuratur ist dem entgegengetreten mit der Begründung, dass die betreffenden konkreten Verurteilungen nicht beim EGMR bekämpft worden sind. Der OGH hat diese Rechtsansicht der Generalprokuratur zurückgewiesen und den Verurteilten grundsätzlich Recht gegeben. In den bahnbrechenden Entscheidungen hat er - über den geltenden Gesetzestext hinaus – ausgesprochen, dass sich Opfer einer Grundrechtsverletzung im Bereich der Strafjustiz immer an den Obersten Gerichtshof wenden und ihr Verfahren erneuern lassen können; auch wenn sie keine Verurteilung Österreichs beim EGMR erwirkt haben, ja sogar dann, wenn es zu einer bestimmten Frage noch gar keine Judikatur des EGMR gibt (OGH 01.08.2007, 13 Os 135/06m, u.a.).

Die Opfer des § 209 haben damit eine historische Erweiterung des Rechtsschutzes für alle Opfer von Grundrechtsverletzungen erkämpft; und blieben dennoch auf der Strecke. Der OGH hat diesen neuen Rechtsschutz nämlich für alle Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen, die länger als 6 Monate zurückliegen.

Die § 209-Verurteilungen sind daher weiterhin als Vorstrafen im Strafregister eingetragen und stigmatisieren auf Jahre hinaus die Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzgebung. So hat bspw. das Oberlandesgericht Wien § 209 als zwar gleichheitswidrig aber moralisch einsehbar bezeichnet und die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe wegen Vorstrafen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz für rechtens erklärt (03.05.2005, 19 Bs 117/05b) sowie die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen unter Hinweis auf seine § 209-Vorstrafen abgelehnt (13.06.2006, 20 Bs 155/06z).

AREG endlich verabschieden

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat den Beschwerden der Männer nun recht gegeben und Österreich verurteilt, weil die Gleichsetzung von homophoben Verurteilungen mit Verurteilungen wegen wirklichen, menschenrechtskonformen Straftaten diskriminierend ist (*E.B. v Austria*, judg. 07.11.13, 31913/07 ua.). Das Urteil erging einstimmig.

“Es ist traurig, dass der Menschenrechtsgerichtshof neuerlich mit den nach wie vor untoten homophoben Sonderstrafgesetzen Österreichs befasst werden muss“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident von Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter der Beschwerdeführer, „Das Parlament muss unserer Republik die Blamage der weiteren Verurteilungen ersparen, und das seinerzeit erstmals von RKL-Kuratoriumsmitglied *Terezija Stoisits* eingebrachte Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz (AREG) endlich verabschieden“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich lebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie Altbundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer, Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer, die vormalige Justizministerin Mag. Karin Gastinger, Volksanwältin a.D. NRBg.a.D. Mag. Terezija Stoisits, NRBg Petra Bayr, NRBg.a.D. Gerald Grosz und NRBg Marco Schreuder, den vorm. Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Dr. Erik Buxbaum, die vormalige Präsidentin der österreichischen Richtervereinigung Dr. Barbara Helige sowie die Vorsitzende der FG Grundrechte der Richtervereinigung Dr. Mia Wittmann-Tiwald, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Elisabeth Rech, den vorm. Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung Dr. Franz Kronsteiner, den Präsidenten des Weissen Rings Dr. Udo Jesionek, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt, den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats der EU-Grundrechteagentur Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, die Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, die Legal Gender Studeis Experten aoProf. Dr. Elisabeth Holzleithner und Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Univ.-Prof. Dr. Rotraud Perner und Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Life-Ball-Organisator Gery Keszler u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde über Einladung von NRPräs. Mag. Barbara Prammer am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung

und Politik bei (<http://www.rklambda.at/festakt/index.htm>). Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

08.11.2013